

Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck werden ab dem 01.05.2026 wie folgt geregelt:

Dezernat I (Richter am Amtsgericht Maksel)

1. Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG
2. Hinterlegungen und Verwahrungen
3. Güterichterverfahren in Verfahren des Dezernats III Ziff. 1
4. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts
5. Landwirtschaftsverfahren
6. Verfahren nach dem NPoG
7. Grundbuchverfahren
8. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
9. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
10. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts
11. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: Richterin des Dezernats II

Dezernat II (Richterin am Amtsgericht Sievert)

1. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPsychKG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)
2. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
3. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Schöffengericht
4. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses
5. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
6. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht
7. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
8. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter: Richterin des Dezernats III

Dezernat III (Richterin Steckler)

1. Zivilverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren
2. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Einzelrichter
3. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen, Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO und Rechtshilfe in Strafsachen
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
5. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
6. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
7. Beratungshilfeverfahren
8. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren
9. Allgemeine Vollstreckungsverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in der Reihenfolge der jeweils nachfolgenden Dezernate.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt durch gesonderte Verfügung. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 6.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Rahmen dieses Bereitschaftsdienstes hat der diensthabende Richter seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

An nicht dienstfreien Tagen werden Eilfälle von dem für das jeweilige Dezernat zuständigen Richter bearbeitet. Dieser hat seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

Einbeck, den 10.04.2025

(Immen)

(Döhrel)

(Maksel)

(Sievert)